

10. Die Nachwirkungen des Arbeitsverhältnisses, Zeugnisanspruch.

Das Arbeitsverhältnis hat auch nach seiner Beendigung gewisse Nachwirkungen. Die wichtigste hiervon ist der Zeugnisanspruch.

Das Zeugnis muss wohlwollend sein, darf den Arbeitnehmer beruflich nicht behindern, muss aber wahr sein.

Ein einfaches Zeugnis gibt nur Auskunft über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses.

Ein qualifiziertes Zeugnis enthält zusätzlich Angaben über Führung und Leistung. Ungünstige Feststellungen dürfen nur enthalten sein, wenn sie für den Arbeitnehmer bezeichnend sind. Das heißt, dass einmalige Vorkommnisse in der Regel nicht aufgeführt werden dürfen, auch nicht etwa negatives außerdienstliches Verhalten.

In dem Spannungsfeld von Wahrheitspflicht und Wohlwollen hat sich in der Praxis folgendes **Bewertungsschema** herauskristallisiert, das mitunter auch leicht modifiziert wird:

(1) eine sehr gute Leistung wird mit „stets (oder jederzeit) zu unserer vollsten Zufriedenheit“ charakterisiert

(2) eine gute Leistung wird mit „stets zu unserer vollen Zufriedenheit“ umschrieben;

(3) eine befriedigende oder voll befriedigende Bewertung wird mit den Worten „stets zu unserer Zufriedenheit“ bzw. „zu unserer vollen „Zufriedenheit“ zum Ausdruck gebracht

(4) eine ausreichende, d. h. unterdurchschnittliche Beurteilung wird den Worten „zu unserer Zufriedenheit“ gekennzeichnet

(5) eine mangelhafte Leistung erkennt man an der Formulierung „insgesamt zu unserer Zufriedenheit“.

(6) Wird in der Beurteilung die Umschreibung „er/sie hat sich bemüht ...“ benutzt, so ist dem zu entnehmen, dass der Arbeitnehmer die geforderte oder gewünschte Leistung nicht erbracht hat.

Der Arbeitnehmer kann die Ausstellung eines neuen Zeugnisses verlangen, wenn es unzutreffende Tatsachen oder unrichtige Beurteilungen enthält.

Es dürfen auch keine sogenannten Geheimzeichen oder Formulierungen benutzt werden, die eine scheinbar positive Beurteilung bei dem kundigen Leser in ihr Gegenteil verkehren.

Beispiel:

Einer Krankenschwester wurde im Zeugnis attestiert:

„Sie war sehr tüchtig und in der Lage, ihre eigene Meinung zu vertreten.“

Die Krankenschwester klagte vor dem LAG Hamm erfolgreich auf Entfernung dieser Passage. Die Kombination der Merkmale „tüchtig“ und „selbstbewusst“ signalisiere ein hohes Selbstbewusstsein und eine geringe Kritikfähigkeit und sei daher geeignet, die Schwester als Querulantin erscheinen zu lassen und in ihrem beruflichen Fortkommen zu behindern.

Der Arbeitnehmer hat ferner einen Anspruch auf Herausgabe der Arbeitspapiere, d. h. im wesentlichen der Lohnsteuerkarte und einer Urlaubsbescheinigung. Diese sind grundsätzlich, ebenso wie das Zeugnis, beim Arbeitgeber abzuholen.

Der Bundesagentur für Arbeit gegenüber ist der Arbeitgeber verpflichtet, eine Arbeitsbescheinigung als Grundlage für die Ermittlung des Arbeitslosengeldes zu erstellen.

Gelegentlich werden sog. Ausgleichsquittungen ausgestellt, die die Feststellung enthalten, dass keinerlei Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis mehr bestehen.